

Maßnahmen der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV)

Gültig ab 01.09.2022 für 6 Monate

| | |
|--------------------------------|---|
| Wohnraumtemperierung | <ul style="list-style-type: none">• Eine mietvertragliche Vereinbarung über die durch Mieter zu gewährleistenden Mindestraumtemperatur in Wohnräumen wurde für die Geltungsdauer der Verordnung ausgesetzt.• Andere Vereinbarungen, wie z. B. angemessenes Heiz- und Lüftungsverhalten durch Mieter, um Schäden zu vermeiden bleibt unberührt• Gilt auch für Mietverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden |
| Schwimm- und Badebecken | <ul style="list-style-type: none">• In Gebäuden oder zugehörigen privaten Gärten ist die Beheizung von privaten, nicht gewerblichen, innen- oder außenliegenden Schwimm- und Badebecken einschließlich Aufstellbecken mit Gas oder mit Strom aus dem Stromnetz untersagt.• Gilt nicht für zwingend notwendige therapeutische Anwendungen |

Informationsweitergabe nach der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch **kurzfristig** wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV)



Gültig ab 01.09.2022 für 6 Monate

| | |
|------------------------------|--|
| Recht auf Information | <p>Gas- und Wärmelieferanten haben die Pflicht zur Informationsweitergabe an Letztverbraucher bis zum 30.09.2022, spätestens bis zum 31.12.2022 über:</p> <ul style="list-style-type: none">• Energieverbrauch und –kosten des Gebäudes / der Wohneinheit der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode• Höhe der voraussichtlichen Energiekosten des Gebäudes / der Wohneinheit für eine vergleichbare Abrechnungsperiode auf Basis des Grund- und Arbeitspreises des Grundversorgungstarifs für Erdgas zum 01.09.2022 des jeweiligen Netzgebietes• Rechnerisches Einsparpotenzial des Gebäudes / der Wohneinheit in kWh und EUR mit der Annahme einer Einsparung von 6 Prozent bei Senkung der Raumtemperatur um 1 Grad <p>Steigt das Preisniveau des Grundversorgungstarifs erheblich an, sind diese Informationen den Letztverbrauchern innerhalb eines Monats erneut zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Als Letztverbraucher gelten nach dieser Verordnung Eigentümer von Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen sowie Nutzer von Wohneinheiten als Endkunden.</p> <p>Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens 10 Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• stellen o. g. Informationen ihren Nutzern zur Verfügung bis zum 31.10.2022 sowie• spezifische Informationen für die jeweilige Wohneinheit bis zum 31.01.2023. Erhalten die Eigentümer vom Versorger lediglich allgemeine Informationen zum Objekt, so stellen diese ihren Nutzern allgemeine Informationen anhand typischer Verbräuche zur Verfügung.• Nach einer Information des Versorgers an den Eigentümer über einen Preisanstieg, hat der Eigentümer diese unverzüglich an den Nutzer weiterzuleiten. |
|------------------------------|--|

- Stellen den Nutzern bis zum 31.10.2022 Kontaktinformationen und eine Internetadresse von einer Verbraucherorganisation, einer Energieagentur oder sonstigen Einrichtungen (bei denen Informationen über Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzer-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können) zur Verfügung. Ein Hinweis auf die Informationskampagne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ inklusive eines klaren und verständlichen Hinweises auf die Internet-Angebote der Informationskampagne und die dort genannten Effizienz- und Einsparinformationen genügt.

Eigentümer von Wohngebäuden mit weniger als zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, leiten den Mietern unverzüglich die Informationen weiter, die sie von ihrem Gas- oder Wärmelieferanten erhalten haben.

Maßnahmen der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV)



Gültig ab 01.09.2022 für 24 Monate

| | |
|--|--|
| <p>Heizung (gültig für Gebäudeeigentümer)</p> | <p>Pflicht zur Heizungsprüfung und zur Optimierung (Gasheizung)</p> <ul style="list-style-type: none">• Optimierung einstellbarer technischer Parameter• Hydraulischer Abgleich• effiziente Heizungspumpen• Dämmung von Rohrleitungen und Armaturen <p>Hat der Gebäudeeigentümer einen Dritten mit dem Betrieb der Anlage zur Wärmeerzeugung beauftragt, ist neben dem Gebäudeeigentümer der Dritte zur Erfüllung verpflichtet.</p> <p>Das Ergebnis der Prüfung ist in Textform festzuhalten.</p> <p>Die Heizungsprüfung ist von einer fachkundigen Person durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schornsteinfeger• Handwerker der Gewerbe Installateur und Heizungsbauer nach Anlage A Nummer 24 der Handwerksordnung sowie Ofen- und Luftheizungsbauer nach Anlage A Nummer 2 der Handwerksordnung• Energieberater, die in die Energieeffizienz-Expertenliste aufgenommen worden sind <p>Verpflichtung entfällt bei standardisierten Energiemanagementsystems /Umweltmanagementsystems, mit standardisierter Gebäudeautomation, wenn innerhalb der vergangenen zwei Jahre vor dem 1. Oktober 2022 eine vergleichbare Prüfung durchgeführt und kein weiterer Optimierungsbedarf festgestellt worden ist.</p> <p>Zur Optimierung einer Anlage gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">• Absenkung der Vorlauftemperatur /Optimierung der Heizkurve• Aktivierung der Nachtabsenkung, Nachtabschaltung oder anderen passende Absenkungen oder Abschaltungen der Heizungsanlage und Information des Betreibers• Optimierung des Zirkulationsbetriebs• Absenkung der Warmwassertemperaturen• Absenkung der Heizgrenztemperatur• Information des Gebäudeeigentümers oder Nutzers über weitergehende Einsparmaßnahmen <p>Sofern die Prüfung der Anlage Optimierungsbedarf ergeben hat, sind diese mit weiteren Optimierungen bis zum 15. September 2024 durchzuführen. Die Heizungsprüfung sowie etwaige erforderliche Maßnahmen zur Optimierung sollen im Zusammenhang mit ohnehin stattfindenden Maßnahmen erfolgen.</p> |
|--|--|

Maßnahmen der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV)



Gültig ab 01.09.2022 für 24 Monate

| | |
|--|---|
| <p>Heizung (gültig für Eigentümer von Gebäuden ab 6 bzw. 10 Wohneinheiten sowie Nichtwohngebäuden ab 1000m²)</p> | <p>Hydraulischer Abgleich (Gasheizungen):</p> <p>bis zum 30. September 2023</p> <ul style="list-style-type: none">• Nichtwohngebäude ab 1 000 Quadratmeter beheizter Fläche• Wohngebäude mit mindestens zehn Wohneinheiten <p>bis zum 15. September 2024</p> <ul style="list-style-type: none">• Wohngebäude mit mindestens sechs Wohneinheiten <p>Keine Anwendung des hydraulischen Abgleichs, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• das Heizsystem bereits hydraulisch abgeglichen wurde• innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag ein Heizungstausch oder eine Wärmedämmung von mindestens 50 Prozent der wärmeübertragenden Umfassungsfläche des Gebäudes bevorsteht• das Gebäude innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag umgenutzt oder stillgelegt werden soll <p>Kriterien hydraulischer Abgleich</p> <ul style="list-style-type: none">• eine raumweise Heizlastberechnung nach DIN EN 12831:2017-09 in Verbindung mit DIN/TS 12831-1 : 2020-4• Prüfung und nötigenfalls eine Optimierung der Heizflächen im Hinblick auf eine möglichst niedrige Vorlauftemperatur• Durchführung eines hydraulischen Abgleichs unter Berücksichtigung aller wesentlichen Komponenten des Heizungssystems• Anpassung der Vorlauftemperaturregelung <p>Die Bestätigung des hydraulischen Abgleichs ist einschließlich aller relevanten Einstellungswerte, der Heizlast des Gebäudes, der eingestellten Leistung der Wärmeerzeuger und der raumweisen Heizlastberechnung, der Auslegungstemperatur, der Einstellung der Regelung und den Drücken im Ausdehnungsgefäß in Textform festzuhalten und dem Gebäudeeigentümer zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der hydraulische Abgleich ist nach Maßgabe des Verfahrens B nach der ZVSHK Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“, VdZ – Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e.V., 1. aktualisierte Neuauflage April 2022, Ziffer 4.2, durchzuführen.</p> |
|--|---|